OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552747/11/StB

Datum:
Linz, 14. Dezember 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des H S, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25.07.2023, GZ: BHLLWa-2023-9809/6-WN, wegen der Feststellung des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. November 2023 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Frist zur Durchführung der Rückbau- und Verschließarbeiten mit 30.08.2024 festgelegt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 25.07.2023, GZ: BHLLWa-2023-9809/6-WN, wurde festgestellt, dass das unter der Wasserbuchpostzahl x zugunsten von H S (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) eingetragene und mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29.03.2011, Wa10-17-2011/Brc, befristet erteilte Wasserbenutzungsrecht zur Grundwasserentnahme auf dem Gst.Nr. x, KG. und Stadtgemeinde L, für den Betrieb einer Wärmepumpe und Versickerung des thermisch veränderten Grundwassers auf demselben Grundstück erloschen ist.

Darüber hinaus wurden aus dem Anlass des Erlöschens mehrere letztmalige Vorkehrungen (Erfüllungsfrist: 31.12.2023) vorgeschrieben. Begründet wurde diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass die Bauvollendungsfrist letztmalig mit Bescheid vom 30.01.2019, GZ: Wa10-17-2011/Wn, bis zum 31.12.2019 (wohl gemeint: 30.06.2019) verlängert wurde und nach § 27 Abs. 1 lit. f Wasserrechtsgesetz 959 (WRG 1959) das Wasserbenutzungsrecht erloschen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 22.08.2023. Darin führte dieser aus, dass er plane, die Bauarbeiten für das Einfamilienhaus im Jahr 2024 weiterzuführen und er einen Änderungs- bzw. Neuantrag zum Betrieb der Grundwasserwärmepumpe bei der bB einbringen werde. Die bisher bereits fertig gestellten Anlagen hätten einen Neuwert von ca. 30.000 Euro und würden durch die letztmaligen Vorkehrungen „vernichtet“. Die bB habe ihn bzgl. des Erlöschens des Wasserbenutzungsrechts in Unkenntnis gelassen und er ersuche um Ausnutzung des gesamten gesetzlichen Spielraums von 15 Jahren zur Bauvollendung (§ 112 Abs. 3 WRG 1959).

Weiters ersuchte er um Fristerstreckung zur Durchführung der letztmaligen Vorkehrungen und beantragte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, die Aufhebung des angefochtenen Bescheids, in eventu die Abänderung des Bescheids durch Gewährung einer Fristverlängerung bzgl. des Erlöschens bzw. zur Fertigstellung der letztmaligen Vorkehrungen und die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

I.3. Mit Schreiben vom 20.09.2023 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Am 08.11.2023 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der der Bf und Vertreter der bB anwesend waren. Im Rahmen der Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage ausführlich erörtert. Die Anwesenden konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre Standpunkte ausführlich darlegen sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken.

In dieser Verhandlung wurde ein Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen mündlich verkündet. Die Niederschrift wurde den Parteien in weiterer Folge mit Schreiben vom 14.11.2023 übermittelt, der Bf beantragte mit Email vom 06.12.2023 die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt, in das Beschwerdevorbringen und durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 08.11.2023.

II.2. Mit Bescheid der bB vom 29.03.2011; GZ: Wa10-17-2011/Brc, wurde dem Bf die wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme und zur Versickerung auf Gst. Nr. x, KG. und Gde. L, zur Errichtung und zum Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe erteilt. In diesem Bescheid wurde die Bauvollendungsfrist mit 31.12.2012 festgelegt, dieses Wasserbenutzungsrecht ist unter der Wasserbuchpostzahl x eingetragen. Aufgrund mehrmaliger (insgesamt fünf) Ansuchen des Bf wurde diese Bauvollendungsfrist immer wieder verlängert, zum letzten Mal bis zum 30.06.2019 (Bescheid vom 30.01.2019, GZ: Wa10-17-2011/Wn).

Mit Schreiben der bB vom 17.06.2019 bzw. 21.08.2019 wurde der Bf zur Vorlage von Kollaudierungsunterlagen aufgefordert. Eine weitere Verlängerung der Bauvollendungsfrist wurde jedoch vom Bf nicht beantragt. Die Anlage wurde zumindest nicht vollständig ausgeführt, Kollaudierungsunterlagen wurden vom Bf ebenfalls zu keinem Zeitpunkt vorgelegt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des WRG 1959, StF: BGBl. Nr. 215/1959, lauten wie folgt:

„Erlöschen der Wasserbenutzungsrecht

§ 27. (1) Wasserbenutzungsrechte erlöschen:
[…]
f) durch Unterlassung der Inangriffnahme des Baues oder der Fertigstellung der bewilligten Anlagen binnen der im Bewilligungsbescheide hiezu bestimmten oder nachträglich verlängerten Frist; […]

Vorkehrungen bei Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten

§ 29. (1) Den Fall des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes hat die zur Bewilligung zuständige Wasserrechtsbehörde festzustellen und hiebei auszusprechen, ob und inwieweit der bisher Berechtigte aus öffentlichen Rücksichten, im Interesse anderer Wasserberechtigter oder in dem der Anrainer binnen einer von der Behörde festzusetzenden angemessenen Frist seine Anlagen zu beseitigen, den früheren Wasserlauf wiederherzustellen oder in welcher anderen Art er die durch die Auflassung notwendig werdenden Vorkehrungen zu treffen hat. […]“

III.2. Die wasserrechtliche Bewilligung wurde mit dem Zweck der Errichtung und des Betriebs einer Grundwasserwärmepumpe inkl. Grundwasserentnahme und Versickerung von der bB festgelegt. Die Anlage an sich bzw. die Bewilligung als solche ist aus Sicht des erkennenden Gerichts nicht teilbar bzw. entspricht dies nicht dem Zweck der Gesamtanlage zum Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe. Es gab zu keinem Zeitpunkt eine vollständige Bauausführung bzw. hat der Bf keine Ausführungsunterlagen für ein wasserrechtliches Überprüfungsverfahren übermittelt.

Das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechts nach § 27 Abs. 1 lit. f WRG 1959 trat somit ex lege mit Ablauf des 30.06.2019 ein und nicht erst mit dem (bloß deklarativen) Feststellungsbescheid der bB vom 25.07.2023. Dieser Zeitpunkt des ex lege-Erlöschens kann auch durch das erkennende Gericht nicht mehr verändert werden bzw. keine Fristverlängerung gewährt werden. Würde diese Frist trotzdem verlängert, kann diese die Rechte von Inhabern fremder Rechte beeinträchtigen bzw. in diese eingreifen (Bumberger/Hinterwirth, Wasserrechtsgesetz3 § 27 WRG K2 (Stand 1.1.2020, rdb.at.)).

Auch aus dem Umstand einer nach dem Erlöschen eines Wasserbenutzungsrechtes erfolgten Antragstellung auf neuerliche Verlängerung der Bauvollendungsfrist kann der (ehemals) Berechtigte deswegen gegen ein Erlöschen seines Wasserbenutzungsrechtes nichts für sich gewinnen, weil er keinen Anspruch darauf hat, dass die Wasserrechtsbehörde dem nach Ablauf der Bauvollendungsfrist eingelangten Verlängerungsantrag neuerlich stattgeben würde (VwGH 14.09.1993, 93/07/0095).

III.3. Demzufolge ist das gegenständliche Wasserbenutzungsrecht mit 30.06.2019 ex lege erloschen und die bB hatte dies mit deklarativem Bescheid auszusprechen. Die letztmaligen Vorkehrungen scheinen aus rechtlicher und fachlicher Sicht im Sinne der öffentlichen Rücksichten im § 29 WRG 1959 als notwendig. Den Feststellungen des Amtssachverständigen ist der Bf auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III.4. Die Frist für die Durchführung der letztmaligen Vorkehrungen war dennoch zu erstrecken. Es wurde zwar in der öffentlichen mündlichen Verhandlung über eine Verknüpfung der Frist zur Durchführung der letztmaligen Vorkehrungen mit einer neuerlich vom Bf zu beantragenden wasserrechtlichen Bewilligung für die Grundwasserwärmpumpe gesprochen, auf eine derartige Verknüpfung hat der Bf jedoch keinerlei Rechtsanspruch.

Aufgrund der häufigen Fristverlängerungen und einer Zeitspanne von mehr als 4 Jahren zwischen dem ex lege-Erlöschen und dem angefochtenen Bescheid der bB (siehe § 121 Abs. 1 letzter Satz WRG 1959) standen dem Bf in Summe über zwölf Jahre zur Baufertigstellung der Anlage zur Verfügung. Aus diesem Grund war die Festlegung einer konkreten Frist zur Durchführung der letztmaligen Vorkehrungen – die zudem überaus großzügig festgelegt wurde – aus Sicht des erkennenden Gerichts unbedingt erforderlich.

Die bB hat somit zusammenfassend nicht rechtswidrig entschieden. Es wird vom erkennenden Gericht demgegenüber festgehalten, dass diese sehr serviceorientiert mehrmals eine Verlängerung der Bauvollendungsfrist zugunsten des Bf vorgenommen hat.

III.5. Weil der Beschwerde ex lege aufschiebende Wirkung zukam, war über den diesbezüglichen, aber somit gegenstandslosen Antrag des Bf nicht gesondert abzusprechen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die entsprechend zitierten Regelungen sind aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich klar und unmissverständlich und wurden derart beantwortet (insbesondere hinsichtlich des Erlöschenstatbestandes

und des ex-lege Erlöschens nach Fristablauf), dass eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Mag. Dr. Blecha